

PERSONAL

BEFÖRDERUNGEN: WAS IST ZU BEACHTEN?

FRAGE: *Unser Hotel beschäftigt 120 Mitarbeitende. Gerne würde ich meine Betriebsassistentin im Rahmen einer Nachfolgeregelung zur Vizedirektorin befördern. Was muss ich dabei beachten?*

R. S., Hotelier, Schaffhausen

In dieser Situation müssen Sie besonders achtsam sein für Prozesse auf zwei Ebenen: für jene auf der individuellen Ebene der Mitarbeiterin und für diejenigen auf der Ebene des Führungsstandes bzw. des Teams. Die Führung eines Hotels mit 120 Mitarbeitenden ist anspruchsvoll. Fragen, die sich bei der Beförderung Ihrer Betriebsassistentin zur Vizedirektorin stellen, sind die folgenden: Welche fachlichen und persönlichen Stärken bringt sie für die Position mit? Wie steht es mit ihrem persönlichen Förderbedarf im Führungsbereich und inwieweit kann sie ihr Potenzial noch weiterentwickeln? In welchen Situationen wird sie an ihre Grenzen stossen? Wie verhält es sich mit ihren psychischen und physischen Ressourcen? Und wie ergänzen Sie beide sich im Führungsstandem? Was könnte zu Meinungsverschiedenheiten führen? Welche Charaktereigenschaften und welche Wertvorstellungen sind kompatibel, welche nicht?

Ihre Mitarbeiterin müsste sich folgende Fragen stellen: Welches sind meine mittelfristigen Karrierepläne? Will ich eine Karriere im Hotelmanage-

ment verfolgen oder strebe ich eine Fachlaufbahn, zum Beispiel im F&B an? Sie können Ihre zukünftige Vizedirektorin tatkräftig unterstützen, indem Sie diese zu einer Potenzialanalyse motivieren, durch die sie sich intensiv mit ihren Führungsqualitäten auseinandersetzen kann. Bei Bedarf hilft eine zielgerichtete Weiterbildung im Führungsbereich oder ein begleitendes externes Coaching. Seien Sie auch achtsam für die Prozesse auf der Teamebene. Eine interne Beförderung kann zu ungunstigen Gefühlen bei anderen Kadermitarbeitenden führen. Eine transparente, ehrliche Kommunikation, eine fundierte Einführung und ein bedingungsloser Rückhalt werden zur erfolgreichen Beförderung beitragen. **H**

Der Autor: Lianne Fravi ist Expertin in den Bereichen Unternehmensberatung, Laufbahnentwicklung und Coaching. Sie ist Mitinhaberin der Firma Fravi & Fravi Human Resources Treuhand Consulting in Hedingen.

Kontakt: lianne.fravi@fraviundfravi.ch
www.fraviundfravi.ch



Lianne Fravi ist Beraterin für Personalfragen.

RECHT

WER HAFTET BEI «AUSRUTSCHERN»?

FRAGE: *In unserem Betrieb fand eine grosse Hochzeitsfeier mit Salat- und Vorspeisenbuffet statt. Dabei rutsche ein Hochzeitsgast auf Essensresten aus. Die Folge war ein verstauchter Knöchel. Bin ich als Restaurantinhaber haftbar?*

K. L., Restaurateur, Sursee



Maurizio Bugno, Rechts- und Versicherungsexperte.

ANTWORT: Vorneweg ist festzuhalten, dass eine bestehende Unfallversicherung allenfalls vorab leisten und erst im Nachhinein auf dem Regressweg an Sie gelangen würde. Doch aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung könnte dies geschehen? Zwischen dem Hochzeitsgast und Ihnen als Gastronom besteht nämlich kein vertragliches Verhältnis. Somit müsste die Frage eines allfälligen Anspruches aufgrund des ausservertraglichen Haftpflichtrechtes beurteilt werden.

Im vorliegenden Fall steht für den geschädigten Gast der Anspruch aus sogenannter unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR) im Vordergrund. Der geschädigte Gast muss neben dem Schaden insbesondere ein Verschulden von Ihnen oder einem Ihrer Mitarbeitenden nachweisen. Er müsste darlegen, dass zum Beispiel ungenügende Reinigung und/oder fehlende Kontrolle des Personals zu einer schuldhaften Sorgfaltspflichtverletzung und damit zum Schaden geführt haben.

Fazit: Eine Haftung Ihrerseits erscheint in diesem Zusammenhang mehr als fraglich. Mein Rat: Wenden Sie sich an einen professionellen Broker mit eigener juristischer Abteilung. Der prüft den Sachverhalt wie oben beschrieben und leitet dann die Angelegenheit an die Betriebshaftpflichtversicherung weiter. Diese würde in vorliegendem Fall eine konkrete Haftungsbeurteilung vornehmen und unberechtigte beziehungsweise überhöhte Forderungen für Sie abwehren. **H**

Der Autor: Maurizio Bugno ist eidg. dipl. Versicherungsfachmann bei der UBV Lanz AG in Zollikon (Unternehmensberatung für Versicherungsfragen mit dem Spezialgebiet Hotellerie und Gastronomie).

Kontakt: m.bugno@ubv.ch
www.ubv.ch